

BL_GERICHTE 430 18 168 vom 29. Januar 2019

BL Gerichte, 2019-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_430_18_168

FR: BL_GERICHTE 430 18 168 du 29 janvier 2019

IT: BL_GERICHTE 430 18 168 del 29 gennaio 2019

Regeste

Firmenrecht

Erwägungen

E. 2

Die Klägerinnen begründen ihren Unterlassungsanspruch im Hauptstandpunkt folgendermassen: Gemäss Art. 951 Abs. 2 OR müssten sich Firmen von Aktiengesellschaften von jeder in der Schweiz bereits eingetragenen Firma einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft deutlich unterscheiden, ansonsten der Inhaber der älteren Firma wegen Verwechslungsgefahr auf Unterlassung des Gebrauchs der jüngeren Firma klagen könne. Da eine Aktiengesellschaft in der Bildung ihrer Firma frei sei, seien an deren Unterscheidbarkeit strenge Anforderungen zu stellen. Noch strenger seien die Anforderungen, wenn eine geographische Nähe zwischen den Unternehmen bestehe. Die Firma der Beklagten sei deutlich jünger als diejenigen der Klägerinnen. Bei der Beklagten handle es um eine Aktiengesellschaft, die in unmittelbarer Nähe zu den Klägerinnen domiziliert sei. Demzufolge seien an die Unterscheidbarkeit besonders strenge Anforderungen zu stellen. Die jüngere Firma der Beklagten erzeuge aufgrund ihres mit demjenigen der klägerischen Firmen fast identischen Firmenkerns "accroma" beim Publikum zweifelsohne den gleichen Gesamteindruck wie die prioritären Firmen der Klägerinnen. Es bestehe demnach eine Verwechslungsgefahr. Prägender Bestandteil der klägerischen Firmen sei das Wort "Archroma". Bei diesem handle es sich um eine nur schon durch ihren Klang auffallende Fantasiebezeichnung bzw. ein Kunstwort, der bzw. dem keine generische Bedeutung beigemessen werden könne. Dieses Element sei als starker Firmenbestandteil einzustufen. Demgegenüber seien die Zusätze "GmbH" und "Management", "IP" bzw., "Consulting Switzerland" für jedermann erkennbar reine Rechtsform- bzw. Sachbeschreibungen, die auf den Zweck bzw. das Tätigkeitsgebiet der jeweiligen Gesellschaften hinweisen würden. Als schwache und wenig kennzeichnungskräftige Firmenbestandteile würden diese den Gesamteindruck nicht entscheidend prägen. Der kennzeichnungskräftige, prägende Bestandteil der Firma der Beklagten sei das Element "accroma". In phonetischer Hinsicht sei es quasi-identisch zum Firmenkern der Klägerinnen, da sich die aus dem im Vergleich zu "Archroma" fehlenden "r" und "h" bei der beklagten Firma ergebenden Unterschiede kaum wahrnehmen lassen würden, wenn man die Firmennamen ausspreche. Auch das Schriftbild sei äusserst ähnlich, zumal die Unterschiede in der Schreibweise so minim seien, dass sie zweifelsohne nicht im Gedächtnis haften bleiben würden. Dazu komme, dass es sich auch bei "accroma" um eine Fantasiebezeichnung handle, der kein erkennbarer Sinn beigemessen werden könne, sich das Element deshalb auch nicht durch einen abweichenden Sinngehalt vom Bestandteil "Archroma" in den klägerischen Firmen unterscheide. Bei den

anderen Elementen der Firma der Beklagten handle es sich um schwache Firmenbestandteile, bestehend aus der Rechtsformbezeichnung und einer Sachbeschreibung. Das Element "labtec" werde ohne weiteres und ohne besondere Denkarbeit als Hinweis auf Labortechnik bzw. als Abwandlung dieses Wortes erkannt und damit verstanden als generischer Hinweis auf den Zweck bzw. das Tätigkeitsgebiet der Beklagten, welches in der Entwicklung, Produktion und den Vertrieb von Laborautomationssystemen liege. Als Sachbezeichnung und Rechtsformzusatz stellten diese beiden Elemente auch bei der Beklagten schwache und somit wenig kennzeichnungs-kräftige Firmenbestandteile dar.

E. 3

Die Beklagte bestreitet eine Verwechslungsgefahr zwischen den involvierten Firmen mit der Begründung, dass sich zunächst die Firmen der Klägerinnen 1 und 3 in der Wortlänge deutlich voneinander unterscheiden würden. Eine Übereinstimmung der Firmen der Klägerinnen und der Beklagten im jeweils ersten Wort bestehe lediglich in Bezug auf die Buchstaben "A", "C" sowie das am Wortende stehende Element "roma". Auf den Anfangsbuchstaben "A" schliesse sich sodann die visuell stark unterschiedliche Konsonantenfolge "RCHR" bzw. "CCR" an. Eine Ähnlichkeit zwischen "Management" bzw. "IP" oder "Consulting Switzerland" zu "labtec" bestehe nicht. Auch der Wortklang der Erstwörter der betreffenden Firmen sei in der Aussprache nicht derselbe. Insgesamt würden daher die Unterschiede die Gemeinsamkeiten bei Weitem überwiegen. Bis auf wenige, nicht massgebliche Gemeinsamkeiten werde der Gesamteindruck durch die sehr unterschiedliche Länge, die völlige Andersartigkeit der Zweitwörter sowie die auffälligen Unterschiede im Mittelteil der Erstwörter bestimmt. Die Konsonanten "CH" im Erstwort der klägerischen Firmen würden auf Deutsch gleich ausgesprochen wie im Wort "Arche" (sog. starker Reibelaut); "Management" werde dagegen unschwer als englisches Wort erkannt und auch so ausgesprochen ("Mänätschment"). Demgegenüber werde beim Erstwort der beklagtischen Firma die Konsonanten "CC" auf Deutsch als hartes "G" ausgesprochen; "labtec" dürfte wiederum als von der englischen Sprache geprägtes Wort erkannt und entsprechend ausgesprochen werden ("Läbtegg"). Nicht nur die Zweitwörter insgesamt, sondern auch die Anfänge der Erstwörter würden daher überaus unterschiedlich ausgesprochen: "ARCH" bzw. "AGG". Im Weiteren würden sich die Bezeichnungen auch von der Anzahl Silben deutlich voneinander abheben. Vom Sinngehalt her würden sich weitere Unterscheidungsmerkmale ergeben. So würden die Klägerinnen in ihrer Gründungs-Pressemitteilung das Wort "Archroma" dahingehend beschreiben, dass sich dieses aus den Elementen "arch" und "chroma" zusammensetze. Der Sinngehalt beider Elemente sei für das durchschnittliche Publikum, welches an den Dienstleistungen der Klägerinnen interessiert sei, gut erkennbar: Das erste Wort sei ein englisches und steht für "Bogen" oder "Krümmung", während das zweite der griechischen Sprache entstamme und mit "Farbe" übersetzt werde. In Bezug auf die Tätigkeit der Klägerinnen, welche gemäss der genannten Pressemitteilung eine "global color and specialty chemicals company" sei, handle es sich um einen beschreibenden Sinngehalt. Dieser Sinngehalt widerspiegle sich im Erstwort der beklagtischen Firma in keiner Weise: Hier dominiere das Element "ACC", welches einen gut erkennbaren Hinweis auf das lateinische Wort "accuratus" oder das englische Wort "accuracy" d.h. Genauigkeit darstelle. Dieser Hinweis finde sich im Übrigen auch auf der Homepage der Beklagten. Das Zweitwort "labtec" in der beklagtischen Firma deute zwar eine Verbindung der Wörter "Labor" und "Technik" an, was aber ohne besondere Gedankenarbeit und ohne Fantasiaufwand des Betrachters nicht erkennbar sei.

Es liege demnach bei diesem Zusatz keine reine Sachbezeichnung vor. Zumal die Parteien zueinander weder in einem Wettbewerbsverhältnis stehen würden, sich an unterschiedliche Kundenkreise wenden würden und auch in geographischer Hinsicht keine besondere Nähe auszumachen sei, seien die Anforderungen an die Unterscheidbarkeit nicht besonders streng zu handhaben. Sowohl die Klägerinnen als auch die Beklagte würden sich mit ihren Produkten und Dienstleistungen an ein Fachpublikum in spezialisierten Märkten wenden. Die betreffenden Fachleute seien überdurchschnittlich aufmerksam, so dass diese die Firmen auch im Erinnerungsbild auseinanderzuhalten vermöchten. Bei sämtlichen betroffenen Firmen handle es sich um durchschnittlich kennzeichnungskräftige Zeichen. Bei korrekter Betrachtungsweise der Zeichen in ihrer Gesamtheit sei festzustellen, dass sie einen genügenden Abstand aufweisen würden, um sowohl eine unmittelbare als auch eine mittelbare Verwechslungsgefahr auszuschliessen, was zur Abweisung der Klage führen müsse.

4.1 Gemäss konstanter bundesgerichtliche Rechtsprechung gilt es für die Beurteilung eines firmenrechtlichen Anspruchs auf Ausschliesslichkeit eingetragener Firmen von Handelsgesellschaften, worunter sowohl Aktiengesellschaften und als auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung fallen (Art. 552 ff. OR), sowie für die klageweise Durchsetzung dieses Anspruchs nach Art. 956 Abs. 2 OR bestimmte Kriterien zu beachten. Die Firma einer Aktiengesellschaft, wie diejenige der Beklagten, hat sich von allen in der Schweiz bereits früher im Handelsregister eingetragenen Firmen von Gesellschaften, wie denjenigen in der Rechtsform der Klägerinnen als Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deutlich zu unterscheiden, ansonsten die Klägerinnen mit älterer Firma gegen die Beklagte wegen Verwechslungsgefahr auf Unterlassung des Gebrauchs deren jüngerer Firma klagen kann. Der Begriff der Verwechslungsgefahr ist sodann für das gesamte Kennzeichenrecht einheitlich zu umschreiben. Die Aktiengesellschaften können im Gegensatz zu den Personengesellschaften ihre Firma grundsätzlich frei wählen, weshalb das Bundesgericht nach seiner Rechtsprechung an deren Unterscheidungskraft im Allgemeinen strenge Anforderungen stellt. Das Bundesgericht schützt in ständiger Rechtsprechung Firmen auch gegenüber Unternehmen, die in einer anderen Geschäftsbranche tätig sind. Allerdings sind die Anforderungen an die Unterscheidbarkeit der Firmen strenger, wenn zwei Unternehmen aufgrund der statutarischen Bestimmungen miteinander im Wettbewerb stehen können oder sich aus einem anderen Grund an die gleichen Kundenkreise wenden. Entsprechendes gilt bei geographischer Nähe der Unternehmen. Ob sich zwei Firmen hinreichend deutlich voneinander unterscheiden, ist aufgrund des Gesamteindrucks zu prüfen, den sie beim Publikum hinterlassen. Die Firmen müssen nicht nur bei gleichzeitigem aufmerksamem Vergleich unterscheidbar sein, sondern auch in der Erinnerung auseinandergehalten werden können. Im Gedächtnis bleiben namentlich Firmenbestandteile haften, die durch ihren Klang oder ihren Sinn hervorstechen; solche Bestandteile haben daher für die Beurteilung des Gesamteindrucks einer Firma erhöhte Bedeutung. Dies trifft insbesondere für reine Fantasiebezeichnungen zu, die in der Regel eine stark prägende Kraft haben. Umgekehrt verhält es sich bei gemeinfreien Sachbezeichnungen. Die Gefahr der Verwechslung besteht, wenn die Firma eines Unternehmens für die eines anderen gehalten werden kann (sog. unmittelbare Verwechslungsgefahr) oder wenn bei Aussenstehenden der unzutreffende Eindruck entsteht, die Unternehmen seien wirtschaftlich oder rechtlich verbunden ([sog. mittelbare Verwechslungsgefahr]; BGer 4A_83/2018 E. 3.1 mit Hinweis auf zahlreiche publizierte und nicht publizierte Entscheide, wie etwa BGE 131 III 572 E. 3 und 4.4; 129 III 353 E. 3.3; 128 III 401 E. 5; 122 III 369 III E. 1; zu den Begriffen: Altenpohl, in: BSK-OR II, Honsell/Vogt/Watter [Hrsg.], 5. Aufl., Basel 2016, Art. 951 OR N 5). Es genügt somit,

dass Verwechslungen wahrscheinlich eintreten könnten, ohne dass konkret ein Nachweis bereits erfolgter Verwechslungen erbracht werden müsste (Altenpohl a.a.O). Für die Abgrenzung von Kennzeichen mit reinen Sachbezeichnungen, welche tendenziell für die Unterscheidbarkeit als schwach angesehen werden, von den kennzeichenstarken Unterscheidungsmerkmalen einer Firma ist gemäss der in der Literatur vertretenen Ansicht, welcher auch das Bundesgericht folgt, somit entscheidend, ob ein Begriff als reine Sachbezeichnung die Tätigkeit des Unternehmens oder das Rechtssubjekt als solches umschreibt. Weckt ein Begriff Gedankenassoziationen oder enthält er Anspielungen, die nur entfernt auf die Unternehmenstätigkeit hinweisen, liegt keine (reine) Sachbezeichnung im firmenrechtlichen Sinn vor. Von einer solchen ist analog zum Markenrecht aber dann auszugehen, wenn der beschreibende Charakter solcher Begriffe vom angesprochenen Publikum ohne besondere Denkarbeit und ohne Fantasieaufwand unmittelbar erkennbar ist (Altenpohl , in: BSK-OR II, Honsell/Vogt/Watter [Hrsg.], 5. Aufl., Basel 2016, Art. 944 OR N 13; Hilti , in: Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht [SIWR], Bd. III/2, David/von Büren [Hrsg.], 2. Aufl., Basel 2005, S. 21; BGer 4A_123/2015 E. 4.2 mit Hinweis auf BGE 131 III E. 5; 129 III 225 E. 5.1 und 128 III 447 E. 15, je mit weiteren Hinweisen). Die Frage des Vorliegens einer Verwechslungsgefahr, soweit es auf das allgemeine Publikum ankommt, stellt eine Rechtsfrage dar. Geht es hingegen um das Verständnis des Fachpublikums, stellen sich demgegenüber bei der Frage nach der Verwechslungsgefahr Sachfragen, die beweisfähig und beweisbedürftig sind (Altenpohl , in: BSK-OR II, Honsell/Vogt/Watter [Hrsg.], 5. Aufl., Basel 2016, Art. 951 OR N 5; gemäss Widmer , in: sic!, Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht, 2009/Heft 1, S. 5, Umkehrschluss aus BGer 4C.199/2003). 4.2 Das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, konstatiert, dass aus den zahlreich ergangenen Bundesgerichtsentscheiden bei Firmen, die aus mehreren oder zusammengesetzten Elementen bestehen, zur Gewichtung der einzelnen Bestandteile als kennzeichnungsschwach oder -stark, d.h. ob rein sachliche Bezeichnungen vorliegen, welche ohne besondere Denkarbeit und ohne Fantasieaufwand sofort erkennbar sind oder nicht, durchaus bestimmte Tendenzen erkennbar sind. Ob eine reine Sachbezeichnung besteht oder lediglich Gedankenassoziationen geweckt bzw. begrifflich Anspielungen mit nur entferntem Bezug zur Tätigkeit des betreffenden Unternehmens gemacht werden, ist jedoch auch nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung stets im konkreten Einzelfall anhand der unter Ziffer 4.1 genannten Kriterien zu entscheiden. Nach der firmenrechtlichen Praxis wird eine Verwechslungsgefahr vor allem dann bejaht, wenn die streitigen, prägenden Kennzeichen identisch oder beinahe identisch sind (vgl. illustrativ und ausführlich zur bundesgerichtlichen Kasuistik Siffert , in: Berner Kommentar, Obligationenrecht, Die Geschäftsfirmer, Aebi-Müller/Müller [Hrsg.], Bern 2017, Art. 951 OR S. 81 ff.). Abgesehen davon, dass an die Firmen bei Gesellschaften, die zueinander im Wettbewerb stehen oder am selben Ort bzw. in unmittelbarer Nähe domiziliert sind, besonders strenge Anforderungen an die Unterscheidbarkeit zu stellen sind, sind die weiteren Kriterien (Klang, Schriftbild und Sinnggebung) für die Gewichtung untereinander gleichwertig. Das grafisch gestaltete Schriftbild einer Firma, wie es häufig im geschäftlichen Verkehr verwendet wird, ist zudem firmenrechtlich unbeachtlich (BGer 4A_45/2012 E. 5.1 mit Hinweis auf Altenpohl , in: BSK-OR II, Honsell/Vogt/Watter [Hrsg.], 5. Aufl., Basel 2016, Art. 951 OR N 1). Wie bereits erwähnt, beurteilt sich die Frage, ob Verwechslungen wahrscheinlich eintreten, nach der Aufmerksamkeit der Personen, die mit den Gesellschaften in Kontakt treten (BGE 118 II 322 E. 1 "Fertrans

AG/Ferosped AG"). Reine Sachbezeichnungen gelten dabei als nicht prägend. Handelt es sich um ein Unternehmen, das mit einem breiten, oft unachtsamen Publikum der Konsumenten verkehrt, so müssen an die Unterscheidbarkeit höhere Anforderungen gestellt werden, als wenn es sich um ein Geschäft handelt, das nur mit spezialisierten Zwischenhändlern in Geschäftskontakt steht. Insofern geniessen Firmen von publikumsnahen Branchen grundsätzlich einen etwas weiteren, Firmen von Spezialbranchen einen etwas engeren Firmenschutz (Hilti , in: Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht [SIWR], Bd. III/2, David/von Büren [Hrsg.], 2. Aufl., Basel 2005, S. 83). Der Firmenschutz soll nämlich nicht jede entfernte Verwechslungsgefahr verhindern, sondern nur solche, denen der durchschnittliche Firmenadressat mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit unterliegt. Schliesslich ist auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Bildung neuer Bezeichnungen durch die wachsende Zahl von Firmen immer schwieriger wird. In der Praxis wird älteren Firmen deshalb tendenziell immer weniger erlaubt, bestimmte Firmenbestandteile zu monopolisieren; unter Umständen haben sie deren Benutzung auch durch später gegründete Firmen zu tolerieren (Altenpohl , in: BSK-OR II, Honsell/Vogt/Watter [Hrsg.], 5. Aufl., Basel 2016, Art. 951 OR N 12 mit Hinweisen; insbesondere auf BGE 122 II 369 E. 2c "SMP Management Programm St. Gallen AG/MZSG Management Zentrum St. Gallen").

4.3.1 Vorab sei die Ausgangslage in sachverhaltlicher Hinsicht im vorliegend zu beurteilenden Fall in Erinnerung gerufen: Die Klägerinnen, Archroma Management GmbH (Klägerin 1), Archroma IP GmbH (Klägerin 2) und Archroma Consulting Switzerland GmbH (Klägerin 3) klagen gestützt auf Art. 956 OR gegen die accroma labtec AG ihren firmenrechtlichen Ausschliesslichkeitsanspruch im Sinne von Art. 951 OR ein. Aus dem Handelsregisterauszug ergibt sich, dass die drei klägerischen Gesellschaften am 2. bzw. 3. April 2013 gegründet und eingetragen wurden und alle ihren Sitz in Reinach BL haben (Klagbeilagen 1-3). Die Beklagte mit Sitz in MuttENZ BL firmierte gemäss Handelsregistereintrag bis zur strittigen Änderung auf "accroma labtec AG" (im Handelsregister des Kantons Basel-Landschaft am 11. August 2017 eingetragen) zuvor unter "RPD TOOL Technologies GmbH". Nicht bestritten ist und aus den Akten ergibt sich im Weiteren, dass die accroma labtec AG am 23. August 2017 die Marke "accroma" beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) eintragen liess mit erster Veröffentlichung am 1. September 2017 und dass gegen diese Eintragung kein Widerspruch erhoben worden ist. Eingetragen ist die genannte Marke für die Klassen 9, 20 und 37 (Beilage 1 zur Klagantwort). Abzustellen ist auf den Gesamteindruck der kollidierenden Firmen "Archroma Management GmbH", "Archroma IP GmbH" und "Archroma Consulting Switzerland GmbH" einerseits und "accroma labtec AG" andererseits, wobei die Erstgenannten allesamt altersprioritär sind, zumal sie deutlich früher im Handelsregister eingetragen wurden.

4.3.2 Alle diese streitigen Firmen beginnen mit dem Buchstaben "A", gefolgt von den Silben "RCH" bzw. "CC" und enden mit der Buchstabenfolge "ROMA". Weitere Kennzeichenbestandteile sind nebst dem jeweiligen Rechtsformzusatz (GmbH bzw. AG) die Elemente "Management" bei der Klägerin 1, "IP" bei der Klägerin 2, "Consulting Switzerland" bei der Klägerin 3 und "labtec" bei der Beklagten. Dass die Zusätze bei den Klägerinnen allesamt Sachbezeichnungen darstellen, welche auf deren Geschäftstätigkeiten entsprechend dem jeweils im Handelsregister aufgeführten Zweck hinweisen, kann einfach und ohne grosse Denkarbeit bzw. Fantasieaufwand erkannt werden. Der Zusatz "Management" korrespondiert mit der Umschreibung des Hauptzwecks der Klägerin 1, welcher gemäss Handelsregistereintrag wie folgt lautet: "Erbringung von

Management-Dienstleistungen, insbesondere die Beratung administrativer, finanzieller, rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Art, sowie der Vertrieb von chemischen, biotechnologischen und verwandten Produkten." "IP", erkennbar als Akronym für "intellectual property", lässt sich mit dem Hauptzweck der Klägerin 2 in Verbindung bringen, wie er dem Handelsregister entnommen werden kann: "der Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmen und von Immaterialgüterrechten im Chemiesektor." Bei "Consulting Switzerland" der Klägerin 3 erscheint ebenso unmissverständlich, welche Dienstleistung schweizweit angeboten wird bzw. dass dadurch deren Hauptzweck gemäss Handelsregistereintrag firmenmässig hervorgehoben wird: "Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere auch von Beratungen im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf von chemischen und verwandten Produkten." In der Firma der Beklagten ist nebst dem Element "accroma" mit "labtec" zwar ein Zusatz enthalten, den es als Wort weder in der deutschen noch in der englischen Sprache gibt und insofern eine Wortschöpfung mit Fantasie-Elementen darstellt. Ob dabei ohne weiteres eine gedankliche Verbindung zur Geschäftstätigkeit ermöglicht wird, ohne dass sich das Publikum, ob allgemeiner Art oder fachmännisch, der Fantasie bedienen müsste, ist nach Ansicht des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, diskutabel. Entgegen den Ausführungen der Beklagten liegt der Bezug zu deren Geschäftstätigkeit indessen hinreichend nahe mit einer Umschreibung, die auf die Zusammensetzung der Wörter "Labor" und "Technik" schliessen lässt. Der Hauptzweck der Beklagten gemäss Handelsregister liegt denn auch in der "Entwicklung, Produktion und den Vertrieb von Laborautomationssystemen." Den Klägerinnen ist deshalb beizupflichten, dass die genannten Zusätze sowohl bei den Klägerinnen als auch bei der Beklagten als schwach und wenig kennzeichnungskräftige Firmenbestandteile den Gesamteindruck nicht entscheidend prägen und somit für die Beurteilung einer Verwechslungsgefahr von untergeordneter Bedeutung sind. Selbst wenn der Zusatz in der Firma der Beklagten "labtec" nicht als reine Sachbezeichnung im Sinne der zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung interpretiert würde, würde dies am Ausgang des Verfahrens, wie nachstehend aufgezeigt wird, nichts ändern.

4.3.3 Für die Beurteilung einer allfälligen firmenrechtlichen Kollision stehen sich nach den vorstehenden Erwägungen demnach die Elemente "Archroma" und "accroma" gegenüber. Unbestritten ist unter den Parteien, dass es sich bei den Klägerinnen einerseits und der Beklagten andererseits nicht um Konkurrentinnen handelt, welche in derselben Branche miteinander im Wettbewerb stehen. Eine besondere Strenge beim Massstab der Unterscheidbarkeit rechtfertigt sich aus diesem Grunde demnach nicht. Der Argumentation der Klägerinnen, wonach besonders hohe Anforderungen gestellt werden müssten, weil die Parteien ihre Sitze mit Reinach BL und Muttenz BL örtlich nahe beieinander hätten, kann sich das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, zudem nicht anschliessen. Die beiden Orte liegen zwar in der Agglomeration Basel im selben Kanton nur ungefähr 10 km voneinander entfernt, befinden sich jedoch auf unterschiedlichen Verkehrsachsen. Reinach BL wird von Basel aus südlich in Richtung Laufental über die Autobahn H18 erreicht, während Muttenz BL an die Hauptverkehrsachse A3 in Richtung Zürich bzw. Bern angebunden ist und südöstlich von Basel liegt. Eine besondere geographische Nähe zwischen den beiden Ortschaften im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, welche die Verwechslungsgefahr erhöhen würde, liegt also nicht vor. Hinzu kommt, dass sowohl die Klägerinnen als auch die Beklagte gemäss übereinstimmenden Angaben der Parteien international tätige Unternehmen sind, so dass die geographische Lage ihres Sitzes unter

firmenkollisionsrechtlichen Gesichtspunkten von untergeordneter Bedeutung erscheint, es sei denn die Gesellschaften hätten ihre Domizile am selben Ort. Der Kontakt des Publikums zu global aktiven Unternehmen wird heutzutage vornehmlich auf elektronischem Weg, sei es über Internetplattformen, Email-Verkehr oder digitaler Telefonie bzw. Videoverbindung hergestellt. Die Kontaktnahme zwischen Anbieter und Kundschaft im geschäftlichen Umgang ist somit grösstenteils standortunabhängig. Aus diesem Grunde rechtfertigt es sich nach Ansicht des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, bei international agierenden Gesellschaften nicht, für die Ausschliesslichkeit unter firmenrechtlichen Gesichtspunkten aus deren Standort bzw. einer geographischen Nähe einen strengeren Massstab abzuleiten.

4.3.4 Ob Verwechslungen wahrscheinlich eintreten, beurteilt sich nach der Aufmerksamkeit der Personen, die mit den Gesellschaften in Kontakt treten. Welcher Personenkreis mit den betreffenden Gesellschaften in Kontakt tritt, stellt für Klagen nach Art. 756 Abs. 2 OR sowohl Klagfundament als auch Beweisthema dar, soweit es um eine allfällige Verwechslungsgefahr und das Verständnis beim Fachpublikum geht (Altenpohl, in: BSK-OR II, Honsell/Vogt/Watter [Hrsg.], 5. Aufl., Basel 2016, Art. 951 OR N 5; gemäss Widmer, in: sic!, Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht, 2009/Heft 1, S. 5, Umkehrschluss aus BGer 4C.199/2003). Die Klägerinnen halten in ihrer Klage nicht auseinander, welchem Publikum die Parteien gegenüberstehen, sondern stellen pauschal fest, es komme auf den Gesamteindruck an, den die konfligierenden Firmen beim Publikum hinterlassen würden (Klage vom 28. Mai 2018 Rz 24). Demgegenüber behauptet die Beklagte in ihrer Klageantwort vom 1. Oktober 2018 (Rz 25, 30 und 34) mit guten Gründen, dass sich sowohl die Klägerinnen als auch die Beklagte in spezialisierten Märkten bewegen, was sich ohne weiteres aus ihren im Handelsregister eingetragenen Zweckverfolgungen schliessen lässt. Das in diesen Märkten angesprochene Publikum setzt sich deshalb in der Tat aus mehrheitlich fachkundigen Personen mit überdurchschnittlicher Aufmerksamkeit zusammen. Die Klägerinnen bestreiten die Ausführungen der Beklagten in ihrer Replik nicht. Aufgrund der im vorliegenden Verfahren geltenden Verhandlungsmaxime, hat das entscheidende Gericht die Möglichkeit von Verwechslungen der involvierten Firmen nicht aufgrund des Verständnisses und des Erinnerungsvermögens beim allgemeinen Publikum der Konsumentinnen und Konsumenten, sondern aufgrund der erhöhten Aufmerksamkeit beim Fachpublikum zu beurteilen. Da die Klägerinnen sich zu dieser Frage nicht äussern und somit auch keine entsprechenden Tatsachenbehauptungen aufstellen, fehlt es der Klage streng genommen an der erforderlichen Substanz (Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abt. Zivilrecht, 400 16 43 E. 3 mit zahlreichen Hinweisen).

4.3.5 Auch wenn über die Frage der Verwechslungsgefahr aus der Warte eines weniger fachkundigen und somit tendenziell weniger aufmerksamen Publikums aufgrund der Gesamtbeurteilung zu entscheiden ist, kommt das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, zum Schluss, dass zwischen den klägerischen Firmen und der Firma der Beklagten, was die Unterscheidbarkeit der kennzeichnungsstarken Firmenelemente anbelangt, genügend Abstand besteht und somit weder eine unmittelbare noch mittelbare Verwechslungsgefahr auszumachen ist. Zunächst einmal bestehen im Schriftbild Unterschiede. Die Wörter sind nicht nur unterschiedlich lang, sondern auch von der Schreibweise her mit Gross- und Kleinbuchstaben bei "Archroma" und "accroma" einfach auseinanderzuhalten. Gerade die gewählte Orthographie ist im Erinnerungsbild einprägsam und hilft bei der Unterscheidung. Im Weiteren sind zwar die Endungen mit "roma" identisch. Die Silbenfolge der ersten 4 bzw. 3 Buchstaben ("ARCH" bzw. "ACC") unterscheidet sich jedoch vom Schriftbild her

und trägt dazu bei, dass auch der Wortklang der beiden Kennzeichen unterschiedlich ist. Die Klägerinnen behaupten zwar, dass die streitgegenständlichen Firmenkerne quasi-identisch seien, da die sich aus dem im Vergleich zu "Archroma" bei "accroma" fehlenden "R" und "H" bei der beklagten Firma ergebenden Unterschiede bei der Aussprache kaum wahrnehmen lassen würden. Das Kantonsgericht, Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, teilt diese klägerische Ansicht nicht. Wie die Beklagte zutreffend hervorhebt, wird die Konsonantenfolge "RCH" in der klägerischen Firma auf Deutsch als sog. starker Reibelaut oder Frikativ (vgl. www.duden.de) ausgesprochen, phonetisch vergleichbar mit den Wörtern "Arche", "Architekt" oder "Archiv". Demgegenüber folgen bei der beklagten Firma nach dem Vokal "A" die Konsonanten "CC", welche - je nach deutscher Sprachherkunft (also nach verschiedenen Mundart-Dialekten oder auch auf Hochdeutsch) ausgesprochen - wie ein hartes "Doppel-G" oder "K", also ähnlich wie beispielsweise "Aggression" oder allenfalls "Akronym" klingen. Auch hier ist der Klang somit verschieden und ein phonetischer Unterschied auch vom allgemeinen Publikum durchaus wahrnehmbar. Zum Sinngehalt von "Archroma" und "accroma" lässt sich einleitend festhalten, dass es sich bei beiden Begriffen um solche handelt, die nicht zum sprachlichen Gemeingebrauch gehören. Sie stellen Wortkreationen dar, welche soweit ersichtlich in keiner Sprache existieren und somit der Fantasie ihrer Schöpfer entspringen. Die Beklagte beruft sich für die Herleitung von "Archroma" auf die Gründungs-Pressemitteilung, wo erklärt worden sei, dass "arch" der englischen Sprache entspringe und für Bogen oder Krümmung stehe und "chroma" mit Farbe (aus dem Griechischen) zu übersetzen sei. Daraus will die Beklagte bei "Archroma" ein Wort von rein beschreibendem Sinngehalt abgeleitet wissen. Der Konzern, welchem die Klägerinnen angehören, verfolge ja auch das Ziel "a global leader in color" zu werden. Die Wortschöpfung "accroma" sei nach der Silbenfolge "acc" dem lateinischen Adjektiv "accuratus" angelehnt oder mit dem englischen Wort "accuracy" in Verbindung zu bringen, gleichbedeutend mit "genau" bzw. "Genauigkeit". Auch diese Anknüpfung soll gemäss Meinung der Beklagten offensichtlich sein, zumal darauf auch im Internetauftritt der Beklagten hingewiesen werde. Das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, hält dem beklagten Standpunkt entgegen, dass die von der Beklagten beigemessene Bedeutung weder bei "Archroma" noch bei "accroma" ohne besondere Denkarbeit bzw. ohne Fantasiaaufwand unmittelbar erkennbar ist. Bei gegenwärtigem Vergleich und auch in der Erinnerung dieser firmenkollisionsrechtlichen Kernbereiche liegen die geschilderten Herleitungen der Wortkreationen für die Adressatinnen und Adressaten, welche zu den betreffenden Unternehmen in Kontakt stehen, alles andere als auf der Hand. Ebenso wenig ist davon auszugehen, dass dem allgemeinen Publikum eine Pressemitteilung geläufig ist oder Slogans als Zusätze zu Firmenbezeichnungen, wie sie auf einer Homepage aufgeschaltet sind, in Erinnerung bleiben. Das angesprochene Publikum wird deshalb bei den betreffenden Firmen von Fantasiiebegriffen ausgehen, welchen für Aussenstehende keine erkennbare Bedeutung zukommt. Obwohl sich die Bezeichnungen vom Sinngehalt her somit nicht einwandfrei unterscheiden lassen, wird der erforderliche firmenrechtliche Abstand nach Art. 951 OR durch die jüngere Firma der Beklagten im massgeblichen Kernelement "accroma" gegenüber den klägerischen Bezeichnung "Archroma" dadurch hergestellt, indem für das allgemeine Publikum im Gesamteindruck punkto Schriftbild und Wortklang hinreichende Unterschiede erkennbar sind, so dass eine Verwechslungsgefahr ausgeschlossen werden kann. Daraus folgt, dass Ziffer 1 und 2 der Rechtsbegehren gemäss Klage bzw. Replik, soweit sie sich auf Firmenrecht abstützen, abzuweisen sind. Würde der

Zusatz in der Firma der Beklagten "labtec" nebst dem Element "accroma" ebenfalls nicht als reine Sachbezeichnung qualifiziert und somit ebenfalls als kennzeichenstarkes Element gewichtet, wäre der Abstand noch grösser und die Verwechslungsgefahr erst recht nicht gegeben, was zum selben Prozessergebnis führen würde.

E. 5

Unter den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass gestützt auf Art. 956 Abs. 2 OR gegen jede Art des firmenmässigen Gebrauchs eines mit einer älteren Firma verwechslungsfähigen Zeichens vorgegangen werden kann. Dieser rechtliche Standpunkt ist auch zutreffend. Es entspricht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der herrschenden Lehre, dass insbesondere auch Domain-Namen und deren Verwendung fremde altersprioritäre Kennzeichen und somit auch Firmenrechte verletzen können, sofern eine Verwechslungsgefahr besteht (Buri , in: Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht [SIWR], Bd. III/2, David/von Büren [Hrsg.], 2. Aufl., Basel 2005, S. 354 ff.). Vorliegend wird seitens der Klägerinnen geltend gemacht, die Beklagte verletze ihren Ausschliesslichkeitsanspruch, indem diese die Websites unter den Bezeichnungen " www.accroma.ch " bzw. " www.accroma.com " führe. Es wird deshalb beantragt, der Beklagten den firmenmässigen Gebrauch dieser Domain-Namen richterlich zu untersagen. Wie bereits unter Ziffer 4.3.1 ff. der vorstehenden Erwägungen ausgeführt, besteht zwischen den Bezeichnungen "Archroma" und "accroma" jedoch keine Verwechslungsgefahr. Es ist zudem davon auszugehen, dass den Internetbenützern allgemein bekannt ist, dass jede Abweichung zwischen zwei Domain-Namen zu anderen Websites führen kann, so dass sie Domain-Namen aufmerksamer begegnen als herkömmlichen Zeichen und deshalb geringe Zeichenunterschiede beachten (Buri , in: Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht [SIWR], Bd. III/2, David/von Büren [Hrsg.], 2. Aufl., Basel 2005, S. 359). Zumal die Verwechselbarkeit anhand der Aufmerksamkeit zu beurteilen ist, wie sie unter normalen Verhältnissen üblich ist, bedeutet dies für den vorliegenden Fall im Ergebnis, dass die Klage auch in diesem Punkt abzuweisen ist.

E. 6

Die Klägerinnen stützen ihre Klage zudem auf Art. 29 ZGB ab, welcher den Namensschutz regelt. Da jedoch bei einer Namensanmassung, wie die Klägerinnen in rechtlicher Hinsicht zutreffend ausführen, Rechtsschutz nur in Anspruch genommen werden kann, sofern die Verwendung des Namens zu einer Verwechslungsgefahr hinsichtlich der fraglichen Zeichen respektive Zeichenträger führt, erübrigen sich weitere Erwägungen in diesem Zusammenhang. Die Verwechslungsgefahr entscheidet sich im Namensrecht im hier interessierenden rechtlichen Kontext nach denselben Kriterien wie im übrigen Kennzeichenrecht (Bühler , in: BSK-ZGB I, Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], 6. Aufl., Basel 2018, Art. 29 ZGB, N 43 ff.). Fehlt es unter firmenrechtlichen Gesichtspunkten an einer Verwechslungsgefahr, ist der Klage auch in Anwendung von Art. 29 ZGB kein Erfolg beschieden, weshalb diese auch aus diesen Überlegungen abzuweisen ist. 7.1 Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens, bestehend aus den Gerichts- und Parteikosten, in Anwendung von Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 95 Abs. 1 ZPO den Klägerinnen in solidarischer Verbindung aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr ist gestützt auf § 9 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 lit. f Ziff. 3 und § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (Gebührentarif, GebT; SGS 170.31) festzulegen. Die Klägerinnen beziffern den Streitwert einstweilen mit CHF 100'000.00 (Klage vom 24. Mai 2018 Rz 6).

Die Beklagte geht gemäss eingereichter Honorarnote von einem solchen von CHF 75'000.00 bis 100'000.00 aus. Nach Gebührentarif liegt bei einem Streitwert bis CHF 100'000.00 die Bandbreite für die Festsetzung der Gerichtsgebühr zwischen CHF 1'500.00 und CHF 10'000.00. Da die Beurteilung der Streitsache in rechtlicher Hinsicht komplex war und sich vor allem auch aufgrund der Sichtung der zitierten, umfangreichen Judikatur als aufwändig gestaltete, rechtfertigt es sich, auf dem ordentlichen Gebührenansatz einen Zuschlag anzubringen (§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 lit. f Ziff. 3 und § 3 Abs. 2 GebT). Insgesamt erachtet das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, aus diesen Überlegungen eine Gerichtsgebühr von pauschal CHF 15'000.00 als angemessen. 7.2 Die Klägerinnen sind ausgangsgemäss im Weiteren wiederum in solidarischer Verbindung zu verurteilen, der Beklagten eine Parteientschädigung zu entrichten, welche nach den Bestimmungen der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte (TO, SGS BL 178.112) festzusetzen ist. Die Beklagte hat dem Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, an der Hauptverhandlung vom 29. Januar 2019 eine Honorarnote eingereicht, mit welcher ein Honorar von CHF 18'461.15 (inkl. MWSt) geltend gemacht wird. Die betreffende Rechnung wurde dem Rechtsvertreter der Klägerinnen an der Verhandlung in Kopie zur Kenntnisnahme übergeben. Dieser hat sich zur Höhe der beantragten Parteientschädigung namens seiner Klientinnen nicht geäussert. Die Bemessung des Honorars gemäss Streitwert samt den eingesetzten Zuschlägen entspricht den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 7 i.V.m. § 8 Abs. 1 lit. b TO). Zudem erscheint die beantragte Parteientschädigung angemessen. Allerdings ist es aufgrund der vermuteten Vorsteuerabzugsberechtigung der beklagten Aktiengesellschaft nicht angezeigt, auf dem Honorar die Mehrwertsteuer (in casu CHF 1'319.90 ausmachend) hinzuzuschlagen (vgl. Entscheide des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, 400 11 38 E 4.5. sowie 410 16 205 E. 12). Dementsprechend reduziert sich das Honorar um die berechnete Mehrwertsteuer, so dass der Beklagten eine Parteientschädigung von CHF 17'141.25 zuzusprechen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.